

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung – Verkehr
Frau Inga Wilkens
Mercatorstraße 9
24106 Kiel
Tyskland

30.06.2025

Feste Fehmarnbeltquerung: Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Aktenzeichen: APV-622.228-16.1-1

Sehr geehrte Frau Wilkens,

die Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beantragen, den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung zwischen Puttgarden auf Fehmarn und Rødby in Dänemark, deutscher Vorhabenabschnitt vom 31.01.2019, Az.: APV-622.228-16.1.-1 in der Fassung der in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 22.09. bis 1.10.2020 (Klageverfahren 9 A 7/19 u.a.) und der im Verhandlungstermin vom 6.10.2020 erklärten Änderungen und Ergänzungen sowie den Änderungen vom 18.02.2021, 20.08.2021, 01.09.2021, 09.09.2021, 26.10.2021, 10.06.2022, 29.06.2022, 09.11.2022, 16.05.2023, 06.11.2023, 29.04.2024, 02.07.2024, 08.11.2024, 13.12.2024, 30.01.2025, 20.02.2025 und 24.03.2025 zu ändern:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2019 für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby enthält eine Nebenbestimmung zur Festsetzung der Größe der Arbeitsbereiche. Gemäß PFB, Nebenbestimmung Ziff. 2.2.4 Nr. 14 beträgt die Breite des minimalen Arbeitsbereichs in Nord-Süd-Ausdehnung maximal 648 m. Gemäß Planänderungsbeschluss vom 20.08.2021 liegt ein minimaler Arbeitsbereich innerhalb eines minimalen Sperrbereichs mit einer Breite von 1.100 m (ebenfalls in Nord-Süd-Ausdehnung).

Mit der vorliegenden Planänderung wird beantragt, dass die Breite des minimalen Arbeitsbereichs in Nord-Süd-Ausdehnung fortan maximal 1.100 m betragen soll, mithin auf die gültige Breite des minimalen Sperrbereichs angepasst wird. Die Ausdehnung des Arbeitsbereichs in West-Ost-Richtung bleibt unverändert. Die Festsetzung der Planfeststellung, dass zu jedem Zeitpunkt während der Bauausführung maximal ein Arbeitsbereich im FFH-Gebiet eingerichtet sein kann, bleibt ebenfalls unverändert. Gleiches gilt für den weiteren

Regelungsgehalt der Planfeststellung bzgl. der Anzahl der Arbeitsbereiche, wonach im gesamten marinen Bereich (Fehmarnbelt) in nicht mehr als zwei Arbeitsbereichen sowie mit einem frei fahrenden Arbeitsgerät gleichzeitig gearbeitet werden darf.

Die Änderung ruft keine im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Zur Beurteilung der Änderung werden folgende Unterlagen übergeben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anhang 1: Schallmodellierung ausgewählter Szenarien
 - Anhang 2, Blatt 1: Übersichtsplan Arbeitsbereiche Absenkarbeiten
 - Anhang 3, Blatt 1: Lageplan Wasserbau Absenkarbeiten
- Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsstudie für das GGB „Fehmarnbelt“.

Mit Blick auf den Gegenstand der beantragten Planänderung kommt nach Einschätzung der Vorhabenträger die Beteiligung der folgenden Träger öffentlicher Belange in Betracht:

- Bundesamt für Naturschutz
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein
- Landesamt für Umwelt
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Vorhabenträger das Fährunternehmen Scandlines Deutschland GmbH zu beteiligen.

Zu guter Letzt gibt es gemäß Liste des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamts derzeit (Stand 07.05.2025) 146 vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Aus Sicht der Vorhabenträger ist vorsorglich eine Beteiligung sämtlicher dieser Vereinigungen in Betracht zu ziehen, sofern die Anerkennung bundesweit gültig ist bzw. die Geltung nicht auf Bundesländer außerhalb Schleswig-Holsteins begrenzt ist. Ebenso ist im Falle von Vereinigungen, welche sowohl über einen Bundes- als auch über einen oder mehrere Landesverbände verfügen, die Beteiligung des Bundesverbandes vorzuziehen.

Die Unterlagen übergeben wir Ihnen wunschgemäß in digitaler Form. Zudem erhalten Sie die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung. Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Dynesen
Projektdirektor
Femern A/S

Tel. +45 33 41 63 04

cdy@femern.dk



Kirsten von Grumbkow
Projektleitung
DEGES

Tel. +49 173 71 59 403

fettner@deg.es.de